Beschluss Nr. 1 / 2024

„Verlängerung der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung (ÜEV) und Pauschale Vergütungserhöhung 2025“

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungsförderung („VK EGF“) beschließt die Verlängerung der Laufzeit der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung bis zum 31.08.2025 und die pauschale Vergütungserhöhung für ambulante Angebote der Eingliederungshilfe des 2. Teils SGB IX für Kinder und Jugendliche im Land Berlin für 2025 entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

1. Verlängerung der ÜEV, Nachwirkungsregelung

Die ÜEV vom 20.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 wird bis zum 31.08.2025 verlängert. Dies umfasst auch die Geltung der auf der Grundlage der ÜEV bisher gefassten Beschlüsse.

Der darauf folgende Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.12.2025 dient als Vorbereitungs- und Überleitungszeitraum für die Umsetzung einer sich anschließenden Rahmenvereinbarung. Insoweit besteht – einschließlich der Höhe der durch diesen Beschluss angepassten Entgelte – eine Nachwirkung in der Anwendung der ÜEV-Regelungen bis zum 31.12.2025.
Näheres wird in der Rahmenvereinbarung geregelt. Unberührt bleibt die Möglichkeit zu vereinbaren, dass die Rahmenvereinbarung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft tritt, d.h. die ÜEV früher von der Rahmenvereinbarung abgelöst wird und in die Umsetzung kommt.

Die Möglichkeit zur individuellen Einzelvereinbarung im Wege der Einzelverhandlung nach § 123 Abs. 1 SGB IX bleibt unberührt.

2. Vergütungssteigerung

Leistungserbringende erhalten ab dem 01.01.2025 folgende Vergütungssteigerung:

2.1 Pauschales Fortschreibungsverfahren für Leistungserbringer ohne individuelle Einzelvereinbarung (Verfahren A)

Die Leistungserbringer, die keine individuelle Einzelvereinbarung im Wege der Einzelverhandlung mit der SenBJF abgeschlossen haben, hatten oder haben werden, erhalten folgende pauschale Steigerung mit Wirkung des 01.01.2025:

	FLS 2024*	Steigerung **8,48 %**	zzgl. Zuschlag**	**FLS 2025**
Modul A	32,44 €	35,19 €	1,00 €	**36,19 €**
EGF I	47,57 €	51,60 €	1,00 €	**52,60 €**
EGF II	51,89 €	56,29 €	1,00 €	**57,29 €**
EGF III	56,23 €	61,00 €	1,00 €	**62,00 €**

* siehe Beschluss VK EGF 03/2023, ohne zeitlich befristeten Zuschlag 2024 von 0,90 Euro je FLS

** zur strukturellen Anpassung und Weiterentwicklung

- Die pauschale Steigerung der Personalkosten (inklusive Arbeitgeber-Lohnnebenkosten) wird auf 10,10 % für 2025 festgesetzt.
- Die pauschale Steigerung der Sachkosten erfolgt in Höhe von 2,00 % für 2025.

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der pauschalen Fortschreibung wird angenommen, dass 20 % der Gesamtkosten auf Sachkosten und 80 % der Gesamtkosten auf Personalkosten entfallen. Die Gesamthöhe der Fortschreibung beträgt somit 8,48 %.

Darüber hinaus werden die pauschalen Entgelte für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 um einen Zuschlag in Höhe von 1,00 Euro je FLS gesteigert. Mit diesem Zuschlag auf die pauschalen Entgelte werden die allgemeinen Aufwände zur fortlaufenden strukturellen Anpassung und Weiterentwicklung der Leistungen im Rahmen der ÜEV berücksichtigt.

2.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B)

Die Leistungserbringenden der Eingliederungshilfe, mit zum Zeitpunkt des Beschlusses feststehenden bindenden tariflichen Regelungen, auf die bereits in bzw. für 2024 dieses entsprechende Verfahren angewandt wurde, erhalten eine abweichende pauschale Steigerung der Personalkosten in dem folgenden vereinfachten Verfahren. Sowohl Verfahren A wie auch Verfahren C finden keine Anwendung.

Unter feststehende bindende tarifliche Regelungen fallen:

- Branchen- oder Firmentarifverträge: Zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (Leistungserbringende) einerseits und einer Gewerkschaft andererseits abgeschlossene Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes,
- Anlehnung an Tarifverträge: Betriebliche Regelungen, die in den Arbeitsverträgen die Entgeltregelungen eines einschlägigen Tarifvertrages im Sinne des Tarifvertragsgesetzes als anzuwenden erklären,
- AVR: Vergütungsregelungen nach kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien, die auf dem sog. „Dritten Weg“ zustande gekommen sind.

Die pauschale Steigerung der Arbeitgerberlohnnebenkosten wird in Höhe von 0,30 Prozentpunkten Aufschlag berücksichtigt.

Die pauschale Steigerung der Sachkosten erfolgt in Höhe von 2,00 %.

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der pauschalen Fortschreibung wird angenommen, dass 20 % der Gesamtkosten auf Sachkosten und 80 % der Gesamtkosten auf Personalkosten entfallen.

Darüber hinaus werden die pauschalen Entgelte für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 um einen Zuschlag in Höhe von 1,00 Euro je FLS gesteigert. Mit diesem Zuschlag auf die pauschalen Entgelte werden die allg. Aufwände zur fortlaufenden strukturellen Anpassung und Weiterentwicklung der Leistungen im Rahmen der ÜEV berücksichtigt.

Das Berechnungsverfahren zur Umsetzung des Verfahrens B richtet sich im Übrigen nach den entsprechenden Regelungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene (vgl. Beschluss Nr. 5 / 2024 der Kommission 131) in der Zuständigkeit bei SenASGIVA.

2.3. Leistungserbringer mit individueller Einzelvereinbarung (Verfahren C)

Die Leistungserbringer, die eine individuelle Vereinbarung im Wege der Einzelverhandlung mit der SenBJF abgeschlossen haben, hatten oder haben werden, erhalten eine pauschale Steigerung entsprechend der Nummer 2 des Beschlusses Nr. 5 / 2024 der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) vom 24.09.2024. Die erforderlichen Angaben sind vom Leistungserbringer bis zum 16.12.2024 schriftlich an die Geschäftsstelle

der VK EGF zu übermitteln, ansonsten gilt die Steigerung erst zum auf die Vorlage folgenden Monatsersten.

Die Leistungserbringer, die vorsorglich einen Antrag auf individuelle Einzelvereinbarung ab dem 01.01.2025 bei der SenBJF beantragt haben, werden der SenBJF bis zum 16.12.2024 mitteilen, ob Sie diese aufrechterhalten oder – je nach Anwendbarkeit – die pauschale Steigerung gemäß Punkt 2.1 bzw. dem vorstehenden ersten Absatz von Punkt 2.3 in Anspruch nehmen möchten. Sofern der SenBJF bis zum 16.12.2024 keine entsprechende Mitteilung vorliegt, geht die Geschäftsstelle davon aus, dass der Leistungserbringer die pauschale Steigerung gemäß Punkt 2.1 (Verfahren A) bzw. dem vorstehende ersten Absatz von Punkt 2.3 (Verfahren C) in Anspruch nehmen wird.

2.4. Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringer verpflichten sich, unter Berücksichtigung der tariflichen Regelungen, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringer können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

_____

(Martin Hoyer)
Vorsitzender VK EGF